

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

für den Friedhof Tornesch in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch

Die nachstehenden Gestaltungsvorschriften sind Bestandteil der aktuellen Friedhofsatzung für den Friedhof Tornesch.

1. Reihengrabstätten

- a) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- c) Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- d) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- e) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind bis zu folgenden maximalen Maßen zulässig: Breite: 0,65 m, Höhe: 0,8 m. Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt 12 cm.

2. Wahlgrabstätten

- a) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- c) Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- d) Die vor den Gräbern in einigen Grabfeldern vorhandenen und durch den Friedhofsträger unterhaltenen Cotoneasterhecken dürfen durch die Friedhofsbesucher nicht verändert oder entfernt werden.

- e) Bei Wahlgrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein bis zu einer 50 prozentigen Abdeckung der Grabfläche gestattet.
- f) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- g) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- h) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- i) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Das Anbringen von Lichtbildern bis zu einer maximalen Größe von 11cm x 15 cm ist gestattet.
- j) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Dieses soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- k) Bei stehenden Grabmalen sind folgende Ansichtsflächen zulässig:
 - auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer
äußersten Breite von 65 cm 0,65 qm
 - auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 1,37 qm
 - auf Wahlgrabstätten ab 300 cm Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

3. Sarggrabstätten in Rasenlage

- a) Sarggrabstätten in Rasenlage dürfen nicht mit einer Einfassung versehen werden. Zulässig ist es ein kleines Beet am Kopfende des Grabes bzw. vor dem Grabstein anzulegen. Dieses Beet darf mit kleinwüchsigen Pflanzen eingefasst werden. Stein-, Metall-, Holz- und Plastikeinfassungen sind nicht zulässig. Außerhalb dieses Beetes ist eine Bepflanzung des Grabes untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Aufstellen von Pflanzschalen und Grablichtern auf der Rasenfläche.
- b) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- c) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- d) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- e) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Das Anbringen von Lichtbildern bis zu einer maximalen Größe von 11cm x 15 cm ist gestattet.

- f) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Das Anbringen von Lichtbildern bis zu einer maximalen Größe von 11cm x 15 cm ist gestattet.
- g) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein Grabmal je Grabstätte.
- h) Bei stehenden Grabmalen sind folgende Ansichtsflächen zulässig:
 - auf einstelligen Sarggrabstätten in Rasenlage bei einer äußersten Breite von 65 cm 0,65 qm
 - auf mehrstelligen Sarggrabstätten in Rasenlage 1,37 qm
 - auf Sarggrabstätten in Rasenlage ab 300 cm Breite zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

4. Urnengrabstätten

- a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- b) Bei Urnengrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein oder anderen Werkstoffen nicht zulässig.
- c) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- d) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt 12 cm.
- e) Bei den Grabmalen sind folgende maximale Ansichtsflächen zulässig:
 - bei stehenden Grabmalen bei einer maximalen Höhe Von 0,80 m und einer max. Breite von 0,40 m 0,32 qm
 - bei liegenden Grabmalen bei einer maximalen Breite Von 0,50 m und einer max. Tiefe von 0,50 m 0,25 qm
- f) Bei den Urnengräbern auf dem Feld U07 sind neben den friedhofsseitig verbauten Granit- und Aluminiumeinfassungen keine weiteren Einfassungen aus Naturstein oder anderen Werkstoffen zulässig. Auch Hecken sind nicht zulässig.

Bei den Urnengräbern auf Feld U08 sind Einfassungen aus Naturstein bis zu einer maximalen Stärke von 6 cm zulässig.

5. Urnengrabstätten in Rasenlage

- a) Auf den Urnengrabstätten im Rasenfeld kann, durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb oder Friedhofsmitarbeiter, ein Grabmal aus Naturstein mit den Maßen 0,50 m (Breite) und 0,40 m (Tiefe) waagerecht und auf gleicher Höhe in die umgebende Rasenfläche eingefügt werden. Das Grabmal muss eine gerade

Oberfläche und kann leicht abgerundete Ecken und Kanten haben. Erhabene Schrift oder erhabene Symbole sind nicht zulässig.

- b) Auf Urnengrabstätten im Rasenfeld darf die Rasenfläche nicht beschädigt werden; es ist nicht gestattet ein Beet anzulegen. Es ist lediglich in der Zeit vom 15.11. bis zum 01.03. erlaubt, eine Schale oder einen Topf mit Winterblühern, Winterschmuck und Grablichter auf der Grabplatte aufzustellen.
- c) Blumenschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Flächen (Baumscheiben) abgelegt werden; das Einbringen in den Boden ist untersagt.

6. Urnenrosengrabstätten

- a) Es ist nicht gestattet Pflanzen in die Rasenfläche bzw. das Erdreich (Rosenbeet) einzubringen. Auf der Rasenfläche dürfen keine Gegenstände (z.B. Schalen, Töpfe, Lampen) abgestellt werden. Für Blumenschmuck dürfen ausschließlich Grabvasen verwendet werden, die in das Rosenbeet neben dem Grabmal gesteckt werden.

7. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnengräber

- a) Auf der Gemeinschaftsgrabstätte befinden sich drei stehende Grabmale. Auf diesen werden Plaketten mit den Namen und Daten der beigesetzten Personen angebracht. Die nutzungsberechtigten Personen dürfen keine weiteren Grabmale aufstellen bzw. ablegen.
- b) Es ist nicht gestattet Pflanzen in das Erdreich einzubringen. Es dürfen keine Gegenstände (z.B. Schalen, Töpfe, Lampen) abgestellt werden. Für Blumenschmuck dürfen ausschließlich Grabvasen verwendet werden, die in das Beet mit der Wechselbepflanzung gesteckt werden.

8. Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnengräber

- a) Es ist nicht gestattet Pflanzen in die Rasenfläche einzubringen. Auf dieser dürfen keine Gegenstände (z.B. Schalen, Töpfe, Lampen) abgestellt werden.
- b) Blumenschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt bzw. abgestellt werden; das Einbringen in den Boden ist untersagt.

Schlussbestimmungen

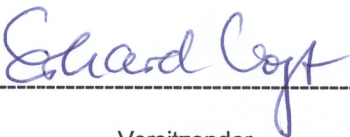
Diese Gestaltungsvorschriften treten am 04.12.2022 als Bestandteil der Friedhofssatzung in Kraft

Die vorstehenden Gestaltungsvorschriften werden hiermit ausgefertigt und auf der Homepage www.friedhof-tornesch.de veröffentlicht.

Uetersen, den 30.11.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch

-Der Verbandsausschuss-



Vorsitzender



Kirchensiegel



stellv. Vorsitzender